

Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

PKN

Informationen der PKN zu den „Grundsätzen für psychotherapeutische Leistungen für Probanden der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht in Niedersachsen“ des MJ

Psychotherapeuten leisten einen wichtigen Beitrag zur kompetenten Behandlung von (entlassenen) Straftätern. Ihre Arbeit dient nicht nur der psychischen Stabilisierung und Resozialisierung der Täter, sondern ist auch praktisch angewandter Opferschutz.

Viele Kolleginnen und Kollegen haben in den letzten Jahren ihre forensisch-therapeutischen Kompetenzen erweitert und entsprechend nachgewiesen. Die Zahl der niedergelassenen Psychologischen Psychotherapeuten, die bereit und in der Lage sind, Straftäter zu behandeln, ist dadurch gewachsen, was die aktualisierte „**Gutachter- und Behandlerliste für Straftäter der PKN**“ widerspiegelt.

Im Hinblick auf die **Finanzierung** ambulanter forensischer Psychotherapie soll zunächst auf das **Urteil des Bundessozialgerichtes** vom 07.02.2007 (B 6 KA 3/06) hingewiesen werden, in dem u.a. ausgeführt wird:

„die Heilbehandlung, die Gegenstand einer Weisung nach § 56c StGB ist, kann [...] grundsätzlich auch eine psychotherapeutische Krankenbehandlung iS des § 27 Abs 1 Satz 2 Nr. 1 SGB V darstellen“.

Im Rahmen der Führungsaufsicht kann das Gericht gemäß § 68b Absatz 1 Satz 1 Nr. 11 StGB Verurteilte unter anderem anweisen,

„sich zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Abständen bei einer Ärztin oder einem Arzt, einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz vorzustellen.“

Nach § 68 Absatz 2 Satz 2 StGB kann das Gericht außerdem per **Therapieanweisung** Führungsaufsichtsprüfanden anweisen, sich psychotherapeutisch betreuen zu lassen. Nur die sog. **Vorstellungsweisung** ist über § 145a StGB strafbewehrt.

Eine Verpflichtung für Psychotherapeuten, einen Patienten im Rahmen dieser Regelung zu behandeln, besteht selbstverständlich nicht. Psychotherapeuten prüfen auch in diesen Fällen eigenverantwortlich, ob ihr Behandlungskonzept für bestimmte Straftäter geeignet ist und ihre Kapazitäten ausreichen.

Für die Nachsorge von Probanden, die aus dem **Maßregelvollzug** entlassen worden sind, gelten die Regelungen im Erlass des **MS** vom 30.03.2006 – 406.2 – 41588-77 -.¹

Im Erlass vom 05.05.2009 mit dem Titel „**Grundsätze für psychotherapeutische, psychiatrische und forensische Leistungen für Probandinnen und Probanden der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht in Niedersachsen**“ hat das **MJ** die psychotherapeutische Behandlung von Probanden aus dem **Strafvollzug** geregelt. Diese Grundsätze ersetzen die vorläufigen Fördergrundsätze der Erlasse des MJ vom 29.01.2001 und 07.04.2008. Sie dienen dazu, die Durchführung dringender psychotherapeutischer Maßnahmen und forensischer Zusatzleistungen sicherzustellen, um delinquente Rückfälle, insbesondere Gewalt- und Sexualstraftaten, zu verhindern.

Danach lassen sich folgende **Grundsätze** formulieren:

- 1. Fördergrundsätze des Justizministeriums** liegen für die psychotherapeutische Einzelbehandlung von Probanden der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht vor.
- Der zu Behandelnde muss selbst den Psychotherapeuten **aufsuchen**.
- Eine Kostenübernahme setzt grundsätzlich eine entsprechende gerichtliche **Weisung zur Vorstellung oder zur Durchführung einer Therapie voraus**.
- Diese Weisung verpflichtet nur den Verurteilten, nicht den Psychotherapeuten. Über **Therapieinhalte** entscheidet also allein der Therapeut.
- In **akuten Krisenfällen** können die **Kosten** ambulanter psychotherapeutischer oder forensischer Leistungen auch ohne gerichtliche Weisung übernommen werden.
- Die **Kosten** ambulanter psychotherapeutischer oder forensischer Leistungen können auch bei entsprechenden gerichtlichen **Anweisungen zur Vermeidung von Untersuchungshaft oder einer Einstweiligen Unterbringung (§§ 116, 126a Abs. 2 StPO)** übernommen werden.
- Die **Kostenübernahme** kann in **Ausnahmefällen** als Vorschuss gezahlt werden, wenn die Inanspruchnahme der Leistung eilbedürftig ist und die Klärung der Kostenfrage nicht rechtzeitig erreicht werden kann.
- Abrechenbar** sind die Leistungen approbierter Psychotherapeuten, also Psychologischer Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und ärztlicher Psychotherapeuten oder einer Institutsambulanz. PP und KJP müssen also keine KV-Zulassung besitzen.

¹ Beide Erlasse können über den Link zu diesem Schreiben heruntergeladen und ausgedruckt werden.

9. Abrechenbar sind außerdem Leistungen nicht approbierter Therapeuten, wenn das Gericht sie in der gerichtlichen Weisung ausdrücklich namentlich benannt hat.

10. Abgerechnet wird nach dem **2,3-fachen Satz** der **Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP)**. Erstattungsfähig sind auch gruppenpsychotherapeutische Angebote.

11. Forensische Zusatzleistungen² können gem. § 6 Abs. 2 der GOP entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses, ggf. auch zusätzlich zu der Übernahme der Therapiekosten durch die Krankenkasse, berechnet werden. Über die Notwendigkeit forensischer Zusatzleistungen entscheidet das Gericht oder die Führungsaufsichtsstelle.

12. Erstattungsfähig sind auch die nachweislich entstandenen **Fahrtkosten** für öffentliche Verkehrsmittel, die Probanden in unmittelbarem Zusammenhang mit der Befolgung einer Weisung entstanden sind. Die Erstattung der Fahrtkosten ist begrenzt auf die Höhe der Kosten der niedrigsten Klasse des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

13. Die **Kostenübernahme** erfolgt auf **Antrag** des Probanden. Sie setzt voraus, dass keine anderen Kostenträger wie GKV vorrangig kostentragungspflichtig sind (Prinzip der „Subsidiarität der Kostenübernahme“). Da es sich grundsätzlich um psychotherapeutische **Krankenbehandlung** handelt, ist also vor Beginn der Behandlung vom Antragsteller der Nachweis zu führen, dass die Krankenkasse des Patienten die Übernahme der Kosten ablehnt.

14. Der **Antrag** auf Übernahme der Kosten ist bei dem **Oberlandesgericht Oldenburg, Abteilung Ambulanter Justizsozialdienst**, Richard-Wagner-Platz 1, 26135 Oldenburg, zu stellen. Die sozialarbeiterischen Aufgaben der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht werden seit dem 1.1.2009 von dem neu eingerichteten Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen wahrgenommen. Der Proband erhält durch die zuständige Bewährungshelferin oder den zuständigen Bewährungshelfer Unterstützung bei der Stellung des Antrages.

PKN

11.05.2009

² Zur Definition „Forensische Zusatzleistungen“ siehe § 6 (1) der „Grundsätze“.